

Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, Fassung vom 08.02.2021

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. Dezember 2020 über das Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

Stammfassung: LGBl. Nr. 132/2020

Änderung

LGBl. Nr. 2/2021

LGBl. Nr. 11/2021

[LGBl. Nr. 20/2021](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt in der Fassung ~~BGBl. I Nr. 124/2020 (VFB)~~ [BGBl. I Nr. 23/2021](#), wird verordnet:

§ 1

~~Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen~~

~~(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass sowohl die Kinderdichte als auch die Anzahl der Sozialkontakte allgemein reduziert werden. Sofern die Möglichkeit gegeben ist, sollen Kinder zu Hause betreut werden. Eine Betreuung durch Großeltern soll dabei vermieden werden.~~

~~(2) Es werden sämtliche Betreuungsangebote der in Abs. 1 genannten Kinderbetreuungseinrichtungen für alle Kinder angeboten und sichergestellt unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten oder davon, ob die Arbeit im Home-Office verrichtet werden kann oder ob eine Betreuung zu Hause möglich ist.~~

~~(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.~~

~~(4) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Eltern und Erziehungsberechtigten umgehend über die notwendigen Maßnahmen zu informieren und nimmt die Meldungen zum Besuch der Einrichtung sowie über die häusliche Betreuung entgegen.~~

§ 2

Betretungsverbot von externen Personen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Das Betreten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dem Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 ist Personen, die nicht diesen Einrichtungen angehören (externe Personen) untersagt.

(2) Das Betretungsverbot des Abs. 1 gilt nicht für

1. Personen, die zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebs und zur Unterstützung der Kinderbetreuung notwendig sind. Dazu zählen Personen der 1:1 Betreuung für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf, Integrative Zusatzbetreuungs-Teams (IZB-Teams), Sprachförderkräfte,

2. Personen zur Durchführung unaufschiebbarer, ausbildungsrelevanter Praktika, die für die angestrebte Tätigkeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erforderlich sind,
3. Zivildienstler, die ihren Dienst in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verrichten,
4. Sozialarbeiter im Rahmen von Kriseninterventionen,
5. Erziehungsberechtigte bzw. erwachsene Begleitpersonen eines Kindes für die Dauer der Eingewöhnung.

§ 3

Auflagen und Bedingungen für Personal und ausgenommene externe Personen

(1) Beim Betreten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder ~~eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske~~ eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, sofern nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(2) Um einen gruppenübergreifenden Einsatz zu vermeiden hat der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sicherzustellen, dass das für die Kinderbetreuung notwendige Personal in festgelegte Teams eingeteilt und fixen Betreuungsgruppen zugeordnet wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 können gruppenübergreifende Einsätze stattfinden, um eine Unterschreitung des im Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 vorgesehenen Personalschlüssels zu vermeiden. Zudem können Personen, die nicht ständig einer Gruppe zugeordnet sind, aber laut Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 zum Personal zählen (sog. Springer), wochenweise einer Gruppe zugeordnet werden.

(4) Personen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 haben zur Verrichtung ihrer Tätigkeit vom sonstigen Personal getrennte Räumlichkeiten aufzusuchen, sofern dies die räumlichen Gegebenheiten vor Ort und die Art der Tätigkeit zulassen.

(5) Der Einsatz von Praktikantinnen/Praktikanten gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 ist auf eine Person pro Betreuungsgruppe beschränkt.

§ 4

Auflagen und Bedingungen für Erziehungsberechtigte bzw. Begleitpersonen

(1) Die Übergabe und Übernahme des Kindes hat am Eingang der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen, wobei der Erhalter der Einrichtung hierbei für einen geordneten, den gleichzeitigen Zustrom vermeidenden Ablauf zu sorgen hat. Ist dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, hat der Erhalter für einen zeitlich gestaffelten Ablauf zu sorgen.

(2) Die Eingewöhnung ist pro Tag und Betreuungsgruppe nur für ein Kind zulässig.

(3) Das Kind darf in der Eingewöhnungsphase immer nur von derselben Person gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 begleitet werden. Während der Eingewöhnungsphase hat sich diese Person an einem vom Erhalter der Einrichtung zu kennzeichnenden Bereich einzufinden und für die gesamte Dauer des Verbleibens in der Einrichtung ~~eine FFP2-Maske~~ FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Wenn dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt § 6 Abs. 2 Z 3.

§ 5

Auflagen und Bedingungen für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

(1) Der Erhalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos die Hygienekonzepte und Leitfäden des Landes Steiermark umzusetzen, welches insbesondere Vorgaben für das Durchlüften, das Reinigen und das Desinfizieren von Räumlichkeiten sowie allgemeine Hygienemaßnahmen für Kinder, Personal, externe Personen und Begleitpersonen beinhalten.

(2) Aktivitäten sind, wo dies pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich erscheint, ins Freie zu verlagern. Sport in Gruppen und gemeinsamer Gesang sind jedenfalls im Freien durchzuführen.

(3) Veranstaltungen sind nur innerhalb der geschlossenen Betreuungsgruppe zulässig.

(4) Eine Durchmischung der einzelnen Betreuungsgruppen ist nicht gestattet, sofern es die räumlichen Gegebenheiten vor Ort ermöglichen.

§ 5a

Auflagen und Bedingungen für zu betreuende Kinder in Horten

Voraussetzung für die Betreuung von Kindern in Horten ist, dass diese einmal pro Woche einen zur Verfügung gestellten Schnelltest, der für eine Probennahme im anterior-nasalen Bereich in Verkehr gebracht wurde, durchführen und der Leitung des Hortes vorlegen. Werden die Kinder an mehr als zwei Tagen einer Woche im Hort betreut, haben sie zweimal wöchentlich Tests durchzuführen und vorzulegen, wobei zwischen den Tests jeweils mindestens ein Kalendertag liegen muss.

§ 6

Ausnahmen

(1) Betretungsverbote sowie Auflagen und Bedingungen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. zum Zweck der Durchführung notwendiger behördlicher Kontrollen und behördlicher Aufsicht, sowie Beratung.

~~(2) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske gemäß § 3 Abs. 1 gilt nicht~~

- ~~1. für Schwangere; stattdessen ist eine den Mund und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;~~
- ~~2. für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; ab dem vollendeten 7. Lebensjahr ist stattdessen eine den Mund und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;~~
- ~~3. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit den zu betreuenden Kindern, soweit durch die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 27/2021 bestimmt ist, dass hierbei eine FFP2-Maske nicht getragen werden muss; diesfalls ist eine den Mund und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;~~
- ~~4. für sonstige Betreuungspersonen im Umgang mit den zu betreuenden Kindern, wenn bei ihnen spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist und der Nachweis darüber vorgewiesen und für die Dauer von sieben Tagen bereitgehalten wird; diesfalls ist eine den Mund und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;~~
- ~~5. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine den Mund und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden; ist den Personen aus gesundheitlichen Gründen auch nicht zuzumuten diese zu tragen, ist eine nicht eng anliegende, aber den Mund und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht;~~
- ~~6. während der Konsumation von Speisen und Getränken;~~
- ~~7. wenn diese in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann. In diesem Fall ist zumindest eine den Mund und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.~~

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gemäß § 3 Abs. 1 gilt nicht

- 1. für Schwangere; stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;
- 2. für Kinder; Kinder, die in Horten betreut werden, haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Während einer klassen- bzw. gruppenübergreifenden Betreuung kann der Betreiber des Hortes das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung anordnen;

3. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit den zu betreuenden Kindern, soweit durch Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestimmt ist, dass hierbei eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard nicht getragen werden muss;
4. für sonstige Betreuungspersonen im Umgang mit den zu betreuenden Kindern, wenn bei ihnen spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist und der Nachweis darüber vorgewiesen und für die Dauer von sieben Tagen bereitgehalten wird;
5. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden; ist den Personen aus gesundheitlichen Gründen auch nicht zuzumuten diese zu tragen, ist eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht;
6. während der Konsumation von Speisen und Getränken;
7. wenn diese Atemschutzmaske in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann. In diesem Fall ist zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

- (3) Die Pflicht zu Einhaltung des Mindestabstandes gemäß § 3 Abs. 1 gilt nicht
1. für Betreuungspersonen im Umgang mit den zu betreuenden Kindern und
 2. für die Kinder untereinander.

§ 7

Glaubhaftmachung

(1) Das Vorliegen des Ausnahmegrundes gemäß ~~§ 6 Abs. 2 Z 3~~ § 6 Abs. 2 Z 5, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einer/einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen und auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. den Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Erhaltern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung ~~BGBl. I Nr. 124/2020 (VFB)~~ BGBl. I Nr. 23/2021,

glaubhaft zu machen.

(2) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß ~~§ 6 Abs. 2 Z 3~~ § 6 Abs. 2 Z 5 glaubhaft gemacht, ist der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

§ 8

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 7. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des ~~14. Februar 28. März 2021~~ außer Kraft.

§ 8a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2021 tritt die Änderung des § 8 mit dem Tag der Kundmachung, das ist der **15. Jänner 2021**, in Kraft.

(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 11/2021 treten § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 mit **24. Jänner 2021** in Kraft.

(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/2021 treten § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 5a, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 mit **8. Februar 2021** in Kraft; gleichzeitig tritt § 1 außer Kraft.

§ 9

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, LGBl. Nr. 108/2020, außer Kraft.